

# RS Vwgh 2020/2/26 Ro 2018/13/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs6

## Rechtssatz

Mehraufwendungen aus einer Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim erwachsen nur dann zwangsläufig, wenn ein derartiger Pflege- oder Betreuungsbedarf gegeben ist. Im Hinblick auf Prozesskosten ist ein derartiger spezifischer Zusammenhang der Mehraufwendungen mit einem Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2018130013.J02

## Im RIS seit

12.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)